

Vorstellung VSA

- gegründet am 16. Juni 1970
- 11 Mitglieder
- über 4200 Beschäftigte
- grösster Branchenverband in der Schweiz
- paritätische Zusammensetzung des Vorstands
- zwei Fachkommissionen und eine Geschäftsstelle

Vorstand mit 5 Mitgliedern

Patrick Hess
Präsident / Président



Tobias Stelzer
Vizepräsident / Vice-président



Béatrice Lüthi
Vorstand / Membre du comité



Hans Rudolf Michel
Vorstand / Membre du comité



Christian Gantenbein
Vorstand / Membre du comité



2 Kommissionen und Geschäftsstelle

Gregor Herger
Kommission Recht und Sicherheit
Commission Droit & sécurité



René Hermann
Technische Kommission
Commission technique



Silvia Glaus-Zinder
Geschäftsstelle
Secrétariat



Mitglieder



MEHR ALS EIN LIFT
SWISS MADE



AUFZÜGE
AUFZÜGE
AL IETI ICE
HASLIMANN



Haslimann Aufzüge AG



Schindler



L
Ü
T
H
I

Lüthi-Aufzüge AG

Dedicated to People Flow™



OTIS

Gütesiegel VSA

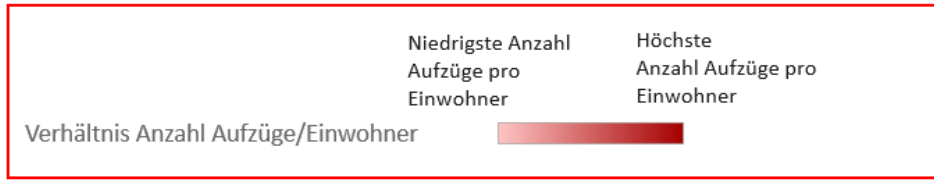
- **VSA Ethik –Kodex**
Einhaltung hoher professioneller und ethischer Standards
- **Qualitätsversprechen** der Mitglieder für ihre Produkte
- **Gewinnung** von gut ausgebildetem Fachpersonal
- **Unterstützung** der Mitglieder in den Bereichen Technik, Sicherheit und Qualität
z.B. Leitfaden für Umbauten

Zweck des Verbandes

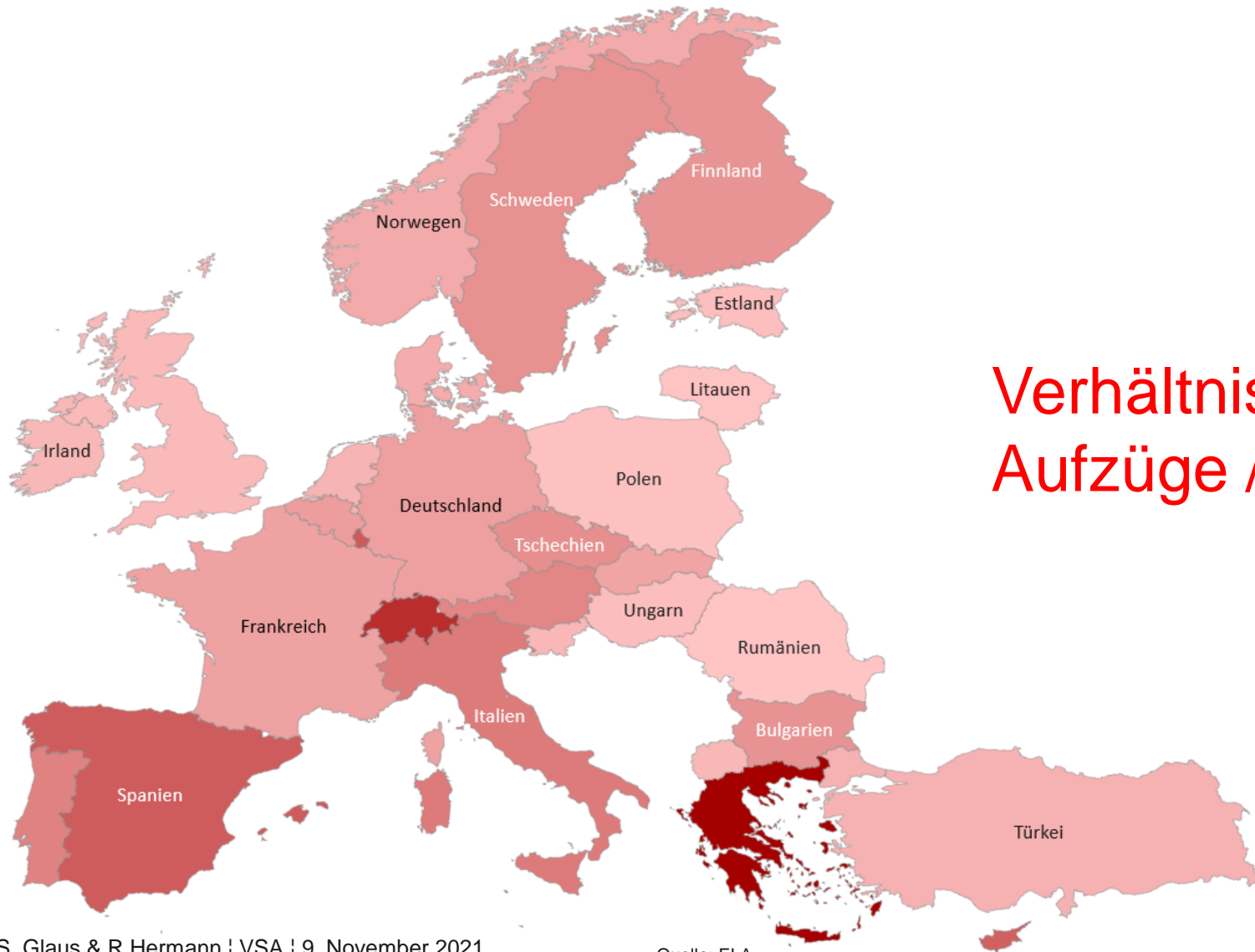
- Förderung von Normen und Sicherheitsvorschriften
- Förderung der Qualität und der technischen Entwicklung.
- Wahrung der Interessen im Gesetzgebungsverfahren.
- Informationen für Architekten, Bauherren, Eigentümer und Benutzer von Aufzugsanlagen (vgl. Webseite).

Statistik CH

- ca. 8000 neue Aufzüge / Jahr
- davon ca. 2000 Ersatzanlagen
- Portfolio von 250'000 Aufzügen
- über 125'000 Aufzüge sind älter als 20 Jahre



Verhältnis Anzahl Aufzüge / Einwohner



50% der Aufzüge sind älter als 25 Jahre

- Bin ich als Eigentümer verpflichtet, die Sicherheit eines älteren Aufzugs zu erhöhen?
- In welchem Umfang muss ich modernisieren?
- Was sind die rechtlichen Grundlagen für eine Modernisierung?

Rechtliche Grundlagen Bund

Der Bund regelt das Inverkehrbringen von
Neuanlagen und Ersatzanlagen

- **PrSG 930.11**
- **PrSV 930.111**
- **Aufzugsverordnung**
(mit Verweis auf *Aufzugsrichtlinie*
2014/33/EU)

Rechtliche Grundlagen Kantone

Die Betriebssicherheit von Aufzügen liegt primär in der Verantwortung des Betreibers

- **OR Art. 58** (*Werkeigentümerhaftung*)
- **StGB Art. 122, 123, 125** (*Körperverletzung*)
- **UVG Art. 82** → Arbeitgeber (*Kontrolle: SUVA*)

Die Verantwortung zur Überprüfung der Betriebssicherheit liegt bei den Kantonen

- **Kant. Baugesetze & Bauverordnungen**

Rechtliche Grundlagen Kantone

*Die Kantone hätten die Kompetenz für eine
«Erhöhung der Sicherheit von Aufzügen»
(vgl. ZH, GE)*

PBG Kanton Zürich

*§ 296. Aufzüge, Rolltreppen und andere
Beförderungsanlagen für Personen und
Waren müssen zweckgerecht sein; sie
sind fachgemäss zu erstellen, zu
betreiben, zu unterhalten und, wo die
Sicherheit es verlangt, der technischen
Entwicklung anzupassen.*

Besondere Bauverordnung II (BBV II) ZH

3. Abschnitt: Beförderungsanlagen

Rechtliche Grundlagen Modernisierung

➤ **PrSG 930.11 / PrSV 930.111**

*Als Inverkehrbringen im Sinne dieses Gesetzes gilt das entgeltliche oder unentgeltliche Überlassen eines Produkts, unabhängig davon, ob dieses neu, gebraucht, wiederaufbereitet oder **wesentlich verändert** worden ist.*

➤ **Was bedeutet «wesentlich verändert» bei einem Aufzug?**

Rechtliche Grundlagen der Modernisierung

FAQ zum Bundesgesetz über die Produktsicherheit und zur Verordnung über die Produktsicherheit (A.4)

*Produkte, die wiederaufbereitet und deren Sicherheitseigenschaften mit der Wiederaufbereitung wesentlich verändert wurden – indem z.B. die **ursprüngliche Leistung, Verwendung oder Bauart bedeutend modifiziert wurden** –, gelten nicht als Occasionsprodukte, sondern als neue Produkte. Diese Produkte müssen also den aktuell geltenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entsprechen.*

Grundlagen für den Leitfaden

- **Ersatzanlage**
Nur die Schienen dürfen verbleiben
(*EU Lifts Committee LC2003.04rev1 «New lifts in existing wells»*)
- **Reparatur**
Ersatz von Komponenten im Rahmen der Instandhaltung von Aufzügen
(*The 'Blue Guide' on the implementation of EU products rules 2016*)
- **Modernisierung (Umbau)**
Bei einem Umbau werden in einem Aufzug Komponenten oder Bauteile ersetzt oder umgebaut.
(*EKAS Wegleitung 329 A.7*)

Zweck des Leitfadens

«Branchenstandard» für die Modernisierung eines Aufzugs

- Legt den «Stand der Technik» für eine Modernisierung fest
- Definiert die minimalen Anforderungen für eine Modernisierung
- Hilft den Unternehmen eine Modernisierung zu offerieren
- Ist öffentlich verfügbar

Zweck des Leitfadens

Erhöhung der Sicherheit des Aufzuges

Folgende Mängel werden **immer** zur Behebung offeriert

- Erhöhung der Anhaltegenauigkeit
- Sicheres Glas in Schachttüren
- Kabinenabschlusstüren
- Fehlende oder unzulängliche Puffer
- Zweiwegsprechverbindung («Notrufsystem»)

Kunde lehnt ab

Was soll ein Montagebetrieb machen, wenn ein Kunde die Offerte für die Erhöhung der Sicherheit **nicht** akzeptiert?

- Auftrag ablehnen?
- Aufzug ausschalten?
- Wartungsvertrag kündigen?
- EIA informieren?
- Kantonale Baudirektion anrufen?

Pflicht des Montagebetriebs

Der Montagebetrieb muss seiner Sorgfaltspflicht nachkommen

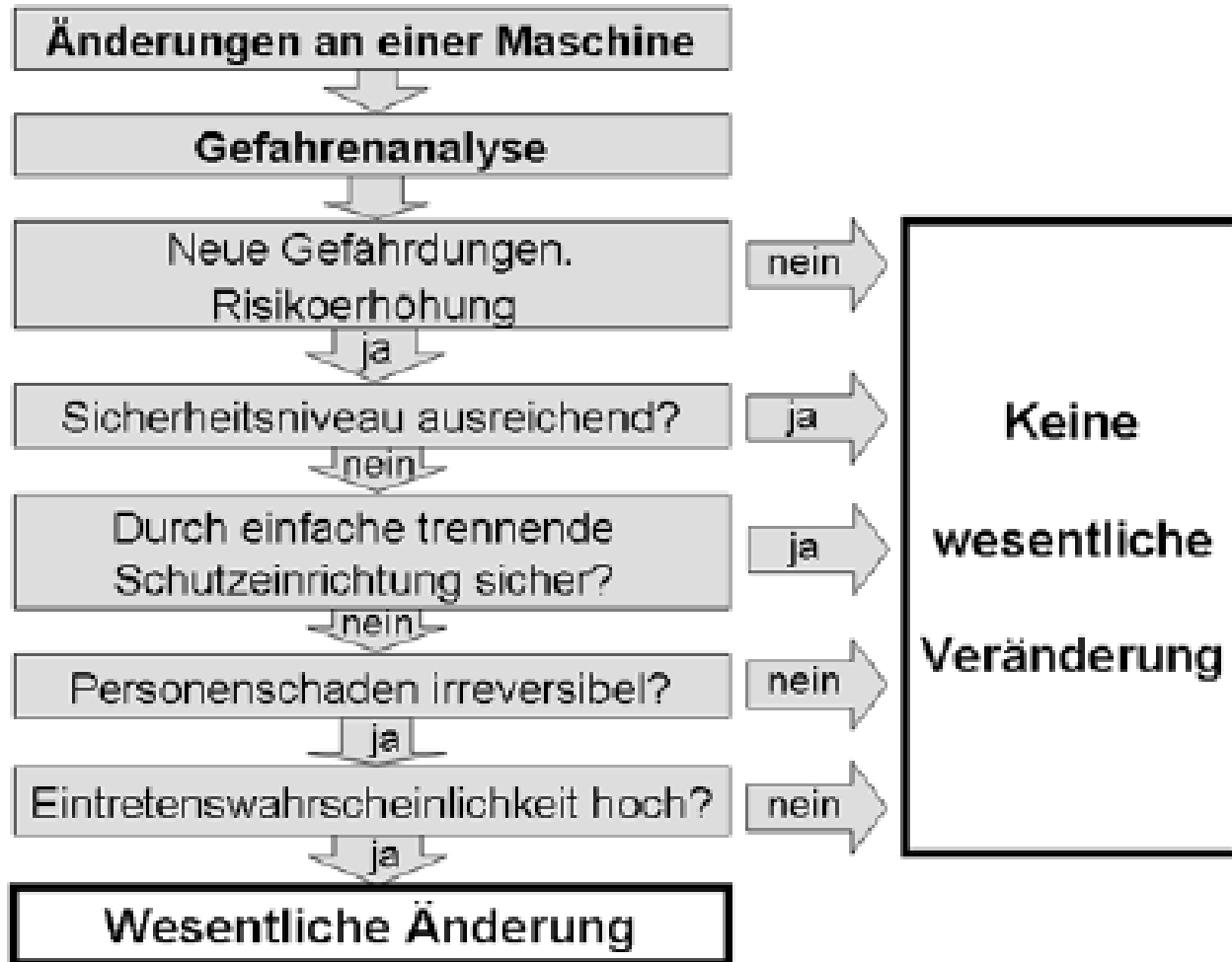
- Hinweis auf die **Verantwortung des Werkeigentümers** (Art. 58 OR)
- Hinweis auf **strafrechtliche Konsequenzen** im Falle eines Unfalls
- **Dokumentationspflicht** in Bezug auf die nicht gewünschten Sicherheitsmassnahmen

Aufbau und Prinzip des Leitfadens

- Die Gliederung entspricht der Gliederung der SN EN 81-20
- Zuordnung der Umbaumaassnahmen zu betroffenen Baugruppen ist möglich
- Der umgebaute Teil muss dem Stand der Technik entsprechen
- Aufzüge die gemäss der Aufzugsverordnung (SR 819.13 oder SR 930.112) in Verkehr gebracht wurden, erfüllen die wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen

Aufbau und Prinzip des Leitfadens

- Das bestehende Sicherheitsniveau nicht verschlechtern
- Festlegung des minimalen Schutzraums und der Sicherheitsabstände
- Der umgebaute Teil muss getestet werden
- Betriebsanleitung der neuen Komponenten dem Eigentümer abgeben
- Durch den Umbau darf keine neue Gefährdung entstehen (siehe EKAS Wegleitung)



EKAS Wegleitung (329 A.7)

Neue Risiken

Kann die Erhöhung der Sicherheit eines Aufzugs zu neuen Risiken führen?

- Einbau eines geregelten Antriebes. Welche neuen Risiken könnte es da geben?
 - ✓ Maschinenbremse beeinflusst?
 - ✓ Ist die Bremsfunktionalität überwacht?
 - ✓ Gibt es ein vorzeitiges Bremsöffnen?